

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Personalreglement (PersR) vom 24. Januar 2000</p>	<p>Personalreglement (PersR) Entwurf</p>
<p>FERIEN UND URLAUBE</p>	<p>Unverändert</p>
<p>§ 57 Ferienanspruch</p>	<p>Unverändert</p>
<p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Ferien bei vollem Lohn.</p> <p>² Der Ferienanspruch beträgt 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Er erhöht sich im Kalenderjahr, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, auf 25 Arbeitstage und im Kalenderjahr, in welchem das 60. Altersjahr vollendet wird auf 30 Arbeitstage.</p> <p>³ ...¹</p> <p>⁴ Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben einen Ferienanspruch von 25 Arbeitstagen pro Kalenderjahr. Für Lehrlinge und Lehtöchter gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes.</p> <p>⁵ Im Ein- und Austrittsjahr wird der Ferienanspruch anteilig berechnet.</p>	<p>¹ unverändert.</p> <p>² Der Ferienanspruch beträgt 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Er erhöht sich im Kalenderjahr, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, auf 27 Arbeitstage und im Kalenderjahr, in welchem das 60. Altersjahr vollendet wird auf 30 Arbeitstage.</p> <p>³ ...²</p> <p>⁴ unverändert</p> <p>⁵ unverändert</p>

¹ Aufgehoben durch § 36 des Reglements vom 24. Mai 2004 über die Gestaltung und Handhabung des Lohnsystems der Gemeinde Pratteln (Lohn- und Zulagenreglement), in Kraft seit 1. Januar 2006.

² Aufgehoben durch § 36 des Reglements vom 24. Mai 2004 über die Gestaltung und Handhabung des Lohnsystems der Gemeinde Pratteln (Lohn- und Zulagenreglement), in Kraft seit 1. Januar 2006.